

## Steuer- und sozialversicherungsfreie Arbeitgeberzuwendungen

Sind Zuwendungen/Extras sozialversicherungsfrei, zählen sie nicht zum Arbeitsentgelt. Sie fallen also nicht ins Gewicht, wenn es z. B. um Überschreitung von Entgeltgrenzen (die 400-€-Grenze bei Mini-Jobbern) oder die Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze geht.

Die wichtigsten Informationen in Kürze haben wir aufgeführt. Im Einzelfall kann eine Rücksprache mit Ihrem Lohnsachbearbeiter angeraten sein.

### 1. Geschenke bis 40 €

z. B. Blumen, Genussmittel, Präsente. Der zugewendete Gegenstand muss explizit genannt sein, sonst liegt eine Geldzuwendung vor. ABER: Geldzuwendungen sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig

### 2. Monatlicher Sachbezug in Höhe von 44 €

„ohne jeden Anlass“ ist immer steuerfrei; z. B. Tankgutscheine – monatliche Freigrenze bis 44 €. Hierbei muss die Sache selbst konkret auf den Gutscheinen bezeichnet werden. Hat der Mitarbeiter nur einen Anspruch auf die Sachleistung, liegt ein begünstigter Sachlohn selbst dann vor, wenn der ausgehängte Gutschein einen Geldbetrag (Höchstbetrag) ausweist.

### 3. Beihilfen

Beihilfen an Arbeitnehmer im privaten Dienst können in Form von sog. Notstandsbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist ein "anlassgerechtes" Ereignis (bspw. Unglücksfall, Tod naher Angehöriger).

### 4. Betriebsveranstaltung/Weihnachtsfeier/Betriebsausflug

Voraussetzung: Nicht mehr als 2 Veranstaltungen pro Jahr und nicht mehr als 110 € pro Mitarbeiter. Wird der Betrag von 110 € überschritten, so ist der Gesamtbetrag und nicht nur der über 110 € hinausgehende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

z. B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittskarten, Geschenke bis 40 €, Aufwendungen für Musik, Saalmiete u.ä.

### 5. Reisekostenersatz bei Dienstreisen/Fortbildungen

0,30 € pro gefahrenen Kilometer, nachgewiesene Übernachtungskosten oder pauschal 20 € sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach Abwesenheit des Arbeitnehmers:

≥ 8 h und < 14 h höchstens 6 €  
≥ 14 h und < 24 h höchstens 12 €  
24 h höchstens 24 €

Die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (max. 3 Monate gleicher Ort).

Außerdem steuerfreier Ersatz von nachgewiesenen Reisenebenkosten (z. B. Taxi, Parkgebühren) möglich.

### BahnCard für Dienstreisen mit privater Nutzung:

Voraussetzung: Die bei Dienstreisen eintretende Arbeitgeber-Ersparnis übersteigt den Anschaffungspreis der BahnCard.

### 6. Doppelte Haushaltsführung

soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen kann.

### 7. Umzugskosten

wenn beruflich veranlasst und der Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich verkürzt worden ist (d. h. mind. 1 Stunde Zeitersparnis täglich).

### 8. Pauschaler Auslagenersatz

z. B. beruflich veranlasste Telefonkosten können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, max. 20 € monatlich, steuerfrei ersetzt werden.

### 9. Arbeitgeberdarlehen

Voraussetzung: Marktübliche Verzinsung (der Effektivzins unterschreitet 5,0%) oder die Darlehenssumme beträgt maximal 2.600 €

### 10. Kindergartenzuschuss

(Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung einschließlich Verpflegung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern), zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn

Voraussetzung: Nachweis der Zahlungen an Kindergärten (Originalbeleg) mindestens in Höhe des Zuschusses durch den Arbeitgeber kann bei geringfügiger Beschäftigung zusätzlich zu den 400 € gezahlt werden

### 11. Erholungsbeihilfen bei "genehmigten Kuren"

Erholungsbeihilfen sind als Unterstützung steuerfrei, wenn sich der Arbeitnehmer zur „Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit“ einer Kur unterziehen muss. Erholungsbeihilfen sind auch steuerfrei, wenn sie der Abwendung drohender oder bereits eingetretener Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten dienen (Nachweis: Direktzahlung an die den Arbeitnehmer aufnehmende Kureinrichtung).

siehe auch unter: pauschalversteuerte und sozialversicherungsfreie Zuwendungen.

### 12. Sonstige Gesundheitsleistungen

Die Leistungen sind besonders dafür geeignet, der berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung der Mitarbeiter vorzubeugen oder entgegenzuwirken, bis max. 500 € pro Jahr und Mitarbeiter, zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn.

### 13. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge

Sonntagszuschläge (max. 5 0%), Feiertagszuschläge (max. 125 %, Ausnahme: 24.12. ab 14 Uhr, 25. und 26.12., 01.05. ganztags max. 150 %) oder Nachtarbeitszuschläge (max. 25 %, wenn Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei) sind steuerfrei (Bemessungsgrundlage max. 50,00 €/h)

### 14. Berufsbekleidung

falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Schutzkleidung, Uniform) und private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

### 15. Private Nutzung betrieblicher Personal Computer und Telekommunikationsanlagen (Internet, Handy)

Private Nutzung durch alle Arbeitnehmer auch GmbH-Geschäftsführer oder geringfügig Beschäftigte. Die Steuerfreiheit ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt z. B. auch für Mobiltelefone im Auto oder PC's in der Wohnung des Arbeitnehmers. Entscheidend ist jedoch, dass das überlassene Gerät im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt und nicht an den Arbeitnehmer übertragen wird.

### 16. Mankogeld/Fehlgeldentschädigung

Zahlung von Mankogeld an Arbeitnehmer, die das Kassenbuch führen oder/und im Zahldienst tätig sind, max. 16 €/Monat

### 17. Werkwohnung

wenn Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 € nicht übersteigt.

### 18. Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchungen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden.

### 19. Werkzeuggeld

soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt.

## 20. Zukunftssicherung

Zukunftssicherung, die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt.

Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze

## 21. Bewirtung

bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 40 €.

## 22. Essensmarken

die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet.

## 23. Getränke und Genussmittel

z. B. Kaffee, Süßigkeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt.

## 24. Fortbildungsleistungen

soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen.

## 25. Personalrabatte

beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet.

## 26. Sammelbeförderung

Beförderung von mind. 2 Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist (d. h. Arbeitnehmer können öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur mit hohem Zeitaufwand nutzen).

## 27. Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung.

## Pauschalversteuerte und sozialversicherungs-freie Zuwendungen

Einige lohnsteuerpflichtige Zugaben können pauschal versteuert werden, was zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt. Auch diese Leistungen stellen noch günstige Entgeltaufbesserungen dar.

### 1. Erholungsbeihilfen, die für Erholungszwecke des Arbeitnehmers verwendet werden und nicht ärztlich verordneten Kuren dienen

156 € je Arbeitnehmer  
104 € für dessen Ehegatten und  
52 € für jedes Kind  
→ 25 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

### 2. Fahrtkostenzuschüsse

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Höhe der abziehbaren Werbungskosten (einfache Entfernung x 0,30 €/km x Arbeitstage)  
→ 15 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

### 3. Abgabe von Mahlzeiten im Betrieb

→ 25 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

### 4. Ersatz von Verpflegungskosten bei Dienstreisen, Einsatzwechsellätigkeit oder Fahrtätigkeit bei Überschreiten der Pauschalbeträge

Soweit er die steuerlichen Pauschalbeträge (6 €, 12 € bzw. 24 €) um nicht mehr als 100% übersteigt  
→ 25 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

### 5. Schenkweise oder verbilligte Überlassung von Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten

(zusätzlich zum Arbeitsentgelt)  
→ 25 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

### 6. Zuschuss zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Internetanschluss bis 50,- € mtl.

(zusätzlich zum Arbeitsentgelt)  
→ 25 % pauschale Lohnsteuer  
5,5 % Solidaritätszuschlag

# Arbeitgeber-zuwendungen

wichtige Informationen kurz vorgestellt



Granow Hesse Seifert  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG



Danziger Str. 19  
37083 Göttingen  
Telefon: +49 551 99899-0  
Telefax: +49 551 99899-99  
E-Mail: info@ghs-steuerberater.de  
Internet: www.ghs-steuerberater.de